

Der Hochschulrat der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) erlässt, gestützt auf Art. 19 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL), als Promotions- und Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Diese Ordnung regelt die Zulassung zum Studiengang Logopädie der SHLR, die begleitende Überprüfung des Studienerfolges sowie die Zwischen- und Diplomprüfungen.
- Art. 2 Der Hochschulrat der SHLR ist für die Behandlung von Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dem Zulassungs- und Prüfungsverfahren zuständig. Er erlässt im Rahmen dieser Ordnung verbindliche Weisungen in Form von Richtlinien.
- Art. 3 ^{Abs. 1} Der Zulassungs- und Prüfungskommission gehören an:
- a) der Rektor oder die Rektorin der SHLR
 - b) zwei bis vier weitere vom Hochschulrat gewählte Mitglieder als Vertretung der Dozentschaft und der Praktikumsleiterinnen und -leiter
- ^{Abs. 2} Die Kommission entscheidet nach durchgeführtem Zulassungsverfahren auf Antrag des Rektors oder der Rektorin über die Zulassung der Studienbewerberinnen und -bewerber.
- ^{Abs. 3} Sie erwahrt die Prüfungsergebnisse und beschliesst deren Bekanntgabe.

II. Zulassungsverfahren

- Art. 4 Wer den Studiengang Logopädie absolvieren will, reicht der Hochschule das offizielle Anmeldeformular ein. Das Rektorat bestimmt den Anmeldetermin.
- Art. 5 ^{Abs. 1} Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.
- ^{Abs. 2} Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen Fachmittelschulabschluss, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn der Ausbildung ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.
- ^{Abs. 3} Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis können zum Studium zugelassen werden, nachdem sie in einem von der SHLR durchgeführten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:
- a) Mindestalter 30 Jahre
 - b) Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II
 - c) Berufsmaturität, Fachmaturität, Wirtschaftsmaturität (WMS/WMI) oder Diplom einer höheren Fachschule (FH)
 - d) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein
- Art. 6 Weitere Vorbedingungen für die Zulassung zum Studiengang Logopädie sind:
- a) eine mindestens dreimonatige Unterrichtserfahrung oder sozialpädagogische Praxis (erzieherische Tätigkeit)

- b) die Berufsorientierung: Einblick in die logopädische Tätigkeit an mindestens drei Tagen und nach Möglichkeit in verschiedenen Sprachheilinstitutionen (Sprachheilkindergarten, logopädischer Dienst, Sprachheilschule, Klinik, logopädische Praxis)
- c) eine normale Zahn- und Kieferstellung
- d) ein normales Gehör
- e) eine normale Stimme
- f) ein normales Sprech-, Lese- und Schreibvermögen
- g) das Beherrschen der deutschen Sprache
- h) die unterschriftliche Bestätigung, dass weder Einträge im Zentralstrafregister bestehen noch Verfahren wegen Sexualdelikten mit Minderjährigen laufen.

Mit Bezug auf die lit. c, d, e und f hat eine Begutachtung durch eine von der SHLR bezeichnete Stelle zu erfolgen.

- Art. 7 Wer die primären Zulassungsbedingungen gemäss Art. 5 und 6 dieser Ordnung erfüllt, wird durch das Rektorat zu einer Aufnahmeprüfung eingeladen.
- Art. 8 Das Rektorat ist befugt, vor dem Zulassungsentscheid Referenzen einzuholen.
- Art. 9 Über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission im Einzelfall auf Antrag des Rektors oder der Rektorin.

III. Prüfungsverfahren

- Art. 10 Der gesamte Studiengang gliedert sich in Module. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen und mit ECTS-Punkten bewertet. Leistungsnachweise und Anzahl ECTS-Punkte sind in der Modulbeschreibung festgelegt.
- Art. 11 Leistungsnachweise können sein:
- a) schriftliche oder mündliche Prüfungen
 - b) schriftliche Arbeiten, schriftliche Berichte
 - c) berufspraktische Prüfungen
 - d) Referate
 - e) weitere durch das Rektorat festgelegte Einzelleistungen
 - f) die Bachelorarbeit
- Art. 12 Zum Leistungsnachweis wird zugelassen, wer das verbindliche Modul zu mindestens 80% besucht hat.
- Art. 13 Der Leistungsnachweis wird mit der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.
- Art. 14 Entsprechende ECTS-Punkte werden zugeteilt, wenn der Leistungsnachweis als «bestanden» gilt.
- Art. 15 Einzelne, durch das Rektorat im Voraus festgelegte Leistungsnachweise gehören zur Zwischenprüfung im ersten Studienjahr oder zur Diplomprüfung im letzten Studienjahr.
- Art. 16 Die Zwischenprüfung umfasst:
- a) theoretische Prüfungen
 - b) die Beurteilung der praktischen Tätigkeit / Eignungsprüfung
- Art. 17 Die Diplomprüfung umfasst:
- a) theoretische Prüfungen
 - b) berufspraktische Prüfungen (Therapie- und Abklärungsprüfung)
 - c) die Bachelorarbeit

- Art. 18 Zur Zwischenprüfung oder zur Diplomprüfung zählende Leistungsnachweise werden mit Noten bewertet. Es gilt die Notenskala 6 bis 1. Halbe Noten können erteilt werden. Noten unter 4 bedeuten «nicht bestanden».
- Art. 19 Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innert sechs Monaten an einem durch das Rektorat festgesetzten Termin wiederholt werden.
- Art. 20 Die berufspraktischen Prüfungen können einmal nach mindestens fünf zusätzlichen Praktikumswochen an einem durch das Rektorat festgesetzten Termin wiederholt werden.
- Art. 21 Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal innert eines halben Jahres nach Abschluss des Studiums überarbeitet oder neu erarbeitet werden. Wird die Frist von einem halben Jahr nicht eingehalten, so gilt das Diplom als verwirkt.
- Art. 22 Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung gelten als bestanden, wenn alle geforderten Leistungsnachweise, die berufspraktischen Prüfungen und die Bachelorarbeit nach maximal einmaliger Wiederholung bestanden wurden.
- Art. 23 Wer unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, wird von den Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen ausgeschlossen. Der Leistungsnachweis bzw. die Prüfung gilt als nicht bestanden.

IV. Diplomierung

- Art. 24 Für das Diplom haben die Studierenden des Studienganges Logopädie die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen und das Erreichen von 180 ECTS-Punkten nachzuweisen.

V. Gebühren

- Art. 25 Der Hochschulrat legt in der Gebührenordnung die Gebühren fest für:
- die ordentlichen Prüfungen und die Prüfungswiederholungen
 - das Rekursverfahren

VI. Rekursverfahren

- Art. 26 ^{Abs. 1} Gegen Entscheide der Zulassungs- und Prüfungsinstanzen kann innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Rektorat der Hochschule zuhanden der zuständigen Rekurskommission der SAL einzureichen.
- ^{Abs. 2} Eine einzelne Bewertung kann nur angefochten werden, soweit sie sich auf das Bestehen der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises auswirkt.
- Art. 27 Die Rekurskommission erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid. Sie urteilt abschliessend.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 28 Diese Promotions- und Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Vollzug. Sie ersetzt diejenige vom 1. Juni 2009.

Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR)

Der Präsident a.i. des Hochschulrates

Peter Ott

Der Rektor

Prof. Jürg Rothenbühler